

Herr Nationalrat
Adrian Amstutz
Amstutz Abplanalp Birri AG
Feldenstrasse 11
CH-3655 Sigriswil

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Helge Rühl
Geschäftsführer



Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Caspar Baader
Ochsengasse 19
CH-4460 Gelterkinden

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Frau Nationalrätin
Kathrin Bertschy
Postfach 686
CH-3000 Bern 25

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Frau Nationalrätin
Prisca Birrer-Heimo
Felsenegg 40
CH-6023 Rothenburg

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Christophe Darbellay
Rue du Perrey 1
CH-1921 Martigny-Croix

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Frau Nationalrätin
Dominique de Buman
Place Notre-Dame 12
CH-1700 Fribourg

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Frau Nationalrätin
Sylvia Flückiger-Bäni
Badweg 43
CH-5040 Schöffland

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Jean-René Germanier
Route cantonale 285
Case postale 24
CH-1963 Vétroz

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Hansjörg Hassler
Cultira
CH-7433 Donat

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Beat Jans
ecos
Elisabethenstrasse 22
CH-4051 Basel

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Hans Kaufmann
Kirchgass 43
CH-8907 Wettswil am Albis

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Frau Nationalrätin
Susanne Leutenegger
Oberholzer
Hauptstrasse 70
Postfach 548
CH-4132 Muttenz 1

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Thomas Maier
Alpenstrasse 21
CH-8600 Dübendorf

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Jacques-André Maire
Grande-Rue 38
CH-2316 Les Ponts-de-
Martel

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Frau Nationalrätin
Ada Marra
Rue Dr César-Roux 20
CH-1005 Lausanne

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Frau Nationalrätin
Lucrezia Meier-Schatz
Haus zum Bädli
CH-9127 St. Peterzell

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Philipp Müller
Generalunternehmung
Rebhügelweg 1
CH-5734 Reinach

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Ruedi Noser
Noser Management AG
Mürtschenstrasse 27
CH-8048 Zürich

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Corrado Pardini
Eigerweg 6
CH-3250 Lyss

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Fulvio Pelli
Via Pretorio 19
Casella postale 6261
CH-6901 Lugano

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Jean-François Rime
Sagérime SA
Route de La Pâla 11
Case postale
CH-1630 Bulle

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Markus Ritter
Krans 4
CH-9450 Altstätten

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Louis Schelbert
Horwerstrasse 45
CH-6005 Luzern

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Hansjörg Walter
Greuthof
CH-9545 Wängi

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin

Herr Nationalrat
Hansruedi Wandfluh
Wandfluh AG
Helkenstrasse 13
Postfach 128
CH-3714 Frutigen

Basel, 22. Januar 2014/Lu

13.044: Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

Nachfolgend nehmen wir als Mitgliederverband von Schweizer Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen zu dem im Mai verabschiedeten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts Stellung.

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jedwedes Bestreben welches der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu mehr Effektivität verhilft. Grundsätzlich dient die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den ermittelnden Behörden in verschiedenen Staaten diesem Anliegen.

Einem Abkommen der sogenannten zweiten Generation, welches es den Behörden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, vertrauliche Informationen auch ohne die Einwilligung der Unternehmen auszutauschen sehen wir jedoch mit grosser Besorgnis entgegen.

Dem Abkommen fehlen Regelungen zum Datenschutz: unklar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, ob dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen nur dann übermittelt werden dürfen, wenn beide Behörden gegen ein Unternehmen ermitteln. Ferner besteht die Besorgnis, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen leidet, wenn vertrauliche Informationen ohne Kenntnis der Unternehmen über die Landesgrenze hinaus von einer Kartellbehörde zur anderen weitergereicht werden können. Hier ist zu bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass die EU-Kommission die aus Bern erhaltenen Informationen auch an Wettbewerbsbehörden von 28 EU-Mitgliedstaaten sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterreichen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Unternehmen vor Übermittlung der Informationen nicht nur über die Übermittlung selbst sondern auch über die zu übermittelnden Informationen benachrichtigt werden und sich gegen eine Übermittlung zur Wehr setzen können, wenn sie diese für unzulässig halten.

Das Abkommen sieht auch keine nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässige Übermittlungen von Dokumenten und Informationen vor, noch regelt es die Verwertbarkeit von in unzulässiger Art und Weise erhaltenen Informationen (z.B. von Dokumenten die anlässlich einer unzulässig durchgeführten Hausdurchsuchung erlangt wurden).

Werden alle in den Verfahren erlangten Informationen - auch die von den Unternehmen im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit erlangten - ohne Zustimmung und Information der betroffenen Unternehmen weitergegeben, besteht die Gefahr, die für die Aufklärung von Kartellsachverhalten wichtige Mitwirkung der Unternehmen zu verlieren.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die betroffenen Unternehmen Rechtsmittel ergreifen können, wenn die Gefahr besteht, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, Informationen weitergegeben werde, die im Rahmen von Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden, wenn Informationen zur Verfolgung natürlicher Personen verwendet werden oder den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, vor Ratifizierung des Abkommens die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte innerstaatliche verbindlich zu regeln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in Ihren weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Stefanie Luckert
stv. Geschäftsführerin